

**Amt:** Bauamt

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt	03.12.2013	N - Vorberatung	
Gemeinderat	10.12.2013	Ö - Beschlussfassung	

## **Interfraktioneller Antrag Auskunftsschreiben der Verwaltung an Firmen im Rahmen von Ausschreibungen**

**Beschlussvorschlag:**

Dem Interfraktionellen Antrag wird zum Teil entsprochen. Im Jahr 2014 wird die Verwaltung bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen dem Leistungsverzeichnis ein Rückantwortschreiben beifügen und das Gesamtergebnis dieser Firmenbefragung Ende 2014 dem AIU vorstellen. Die Firmen, die ein Angebot nicht einreichen wollen, werden auf Freiwilligkeitsbasis nach den Gründen hierfür gefragt. Im Einzelnen wird Auskunft darüber erbeten, ob der Ausführungstermin für eine Firma unpassend ist. Außerdem wird dazu aufgefordert, auch andere Gründe anzugeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**    Ja    Nein

Gesamtkosten: Personal- und Materialkosten nicht bezifferbar Euro

**Finanzierung:**

Verwaltungshaushalt 2013  
 Haushaltsstelle: Euro

Vermögenshaushalt 2013  
 Haushaltsstelle: Euro

## **Beratungsvorlage AIU/051/2013**

### **Sachverhalt:**

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (Vergabe VwV) ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile A, B und C) von den Kommunen zwingend anzuwenden. In der VOB / A sind die allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen in 22 Paragraphen formuliert.

Die von den Kommunen verwendeten Vordrucke nach dem Kommunalen Vergabehandbuch für Baden-Württemberg (KVHB-Bau) erfassen jeden Aspekt des Vergabeverfahrens und sind sowohl von der Vergabestelle als auch von den Anbietern mit Daten zum ausgeschriebenen Projekt, sowie den für das Verfahren benötigten Firmendaten zu versehen.

In der VOB / A sind Ausschreibungsfristen und Anforderungen an die Inhalte der Leistungsbeschreibung sowie die technischen Spezifikationen (DIN- oder EN-Normen) geregelt. Nach §17, VOB / A kann eine Ausschreibung aufgehoben werden, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht, die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen oder andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Für die Vergabe- und Vertragsordnung von Leistungen (VOL), die den Kommunen vom Innenministerium Baden-Württemberg empfohlen wird, gelten bei Ausschreibungen die obigen Ausführungen sinngemäß.

Da die Vergabeverfahren streng formalisiert sind, sollten die Firmen aus Rechtssicherheits- und Zweckmäßigkeitsgründen nur danach gefragt werden, ob der Ausführungszeitraum für das ausgeschriebene Projekt nicht in ihre Planung passt oder ob es ggf. andere Gründe gibt, das Angebot nicht einzureichen. Die Beantwortung dieser Fragen ist den Firmen freigestellt.

### **Anlagen:**

Interfraktioneller Antrag